

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

3. Quartal 2019

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Entscheid [Gfeller gegen die Schweiz](#) vom 26. September 2019 (Nr. 29063/18)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 4 EMRK); gütliche Einigung

Der Beschwerdeführer, ein in Regensdorf inhaftierter Schweizer Bürger, beschwerte sich, dass die Feststellung eines Verstosses der inländischen Behörden gegen das Beschleunigungsgebot im Dispositiv des Urteils des Bundesgerichts und seine Befreiung von den Verfahrenskosten die Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 EMRK nicht beheben. Die Parteien konnten sich gütlich einigen. Streichung aus dem Register.

Entscheid [Shala gegen die Schweiz](#) vom 2. Juli 2019 (Nr. 63896/12)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Fairness des Strafverfahrens, in dem der Beschwerdeführer wegen Mordes im Rahmen einer «Blutrache» verurteilt worden ist

Der Fall betrifft ein Strafverfahren, in dem der Beschwerdeführer von den Schweizer Gerichten wegen Mordes im Rahmen einer «Blutrache» verurteilt worden ist. Der Beschwerdeführer machte mehrere Beschwerden in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention geltend. Er warf den Schweizer Behörden unter anderem vor, drei Zeugen, kosovarische Staatsangehörige, nicht über ihr Recht auf konsularische Unterstützung nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen informiert zu haben. Des Weiteren führte er an, dass die Aussagen dieser Zeugen im Rahmen des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens nicht verwertbar seien. Der Gerichtshof stellte unter anderem fest, dass der Beschwerdeführer nicht konkret und detailliert nachgewiesen hat, inwieweit sich das Versäumnis der Schweizer Behörden, die drei Zeugen über ihr Recht auf konsularische Unterstützung zu informieren, auch nur ansatzweise auf die Fairness des Verfahrens gegen ihn ausgewirkt hat. Die Verwertung der Aussagen dieser Zeugen durch die Schweizer Gerichte, die sich im Übrigen auf eine Fülle von Beweisen gestützt haben, hatte daher nicht zur Folge, dass das Verfahren als Ganzes unfair war. Beschwerde unzulässig (einstimmig).

Entscheid [Bakker gegen die Schweiz](#) vom 26. September 2019 (Nr. 7198/07)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Entzug des Rechts auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht

Der Fall betrifft die lebenslange Dopingsperre, die das Internationale Sportschiedsgericht gegenüber dem Beschwerdeführer, einem professionellen Fahrradfahrer, verhängt hat. Der Beschwerdeführer, der nicht von einem Rechtsanwalt vertreten wurde, legte gegen den Schiedsspruch beim Bundesgericht eine öffentlich-rechtliche Beschwerde ein. Das Bundesgericht hat die Beschwerde aus mehreren Gründen für unzulässig erklärt. Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK beschwerte sich der Beschwerdeführer, dass a) das Bundesgericht weder tatsächlich noch rechtlich volle Kognition hatte und dass ihm daher das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht verwehrt war; b) dass das Urteil des Bundesgerichts unzureichend begründet war und dass es die eingebrachten

Beweismittel wahrscheinlich nicht eingehend geprüft hatte; c) dass das Bundesgericht die Beschwerdeschrift für unzulässig erklärt hatte, da sie nicht vollkommen identisch mit der ersten Beschwerdeschrift war; d) dass das Bundesgericht sein Urteil nicht öffentlich verkündet hatte.

Gemäss dem Gerichtshof ist das Erfordernis, dass die zweite Beschwerdeschrift völlig mit der ersten übereinstimmen muss, eine Konstruktion der Rechtsprechung. Trotzdem sei es für die Berechtigten zumutbar, diese Regel zu kennen und zu befolgen. Das Bundesgericht begründete die Unzulässigkeit der Beschwerde zudem damit, dass in der Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers eine hinreichende Begründung fehlte. Der Gerichtshof teilte die Auffassung des Bundesgerichts, wonach die Bemerkungen und Anträge des Beschwerdeführers nicht den formalen Anforderungen entsprechen, die insbesondere das inzwischen aufgehobene Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vorsah. Ferner erklärte das Bundesgericht die Beschwerde aufgrund der mangelnden Erfolgsaussicht für unzulässig. Der Gerichtshof erachtete auch diesen Grund nicht als unangemessen. Vor diesem Hintergrund befand er, dass die Beschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht in Anbetracht der Besonderheit des Verfahrens vor dem TAS und dem Bundesgericht weder willkürlich noch in keinem Verhältnis zum verfolgten Ziel, nämlich der geordneten Rechtspflege, steht. Zur Rüge des Beschwerdeführers, dass das Bundesgericht volle Kognition hinsichtlich aller Sach- und Rechtsfragen hatte (a), stellte der Gerichtshof fest, dass das TAS sowohl in Bezug auf die Feststellung des Sachverhalts als auch auf die Rechtsanwendung eine umfassende Prüfung vorgenommen hatte. Er kann sich daher nicht darüber beschweren, dass das Bundesgericht nicht volle Kognition hatte. Betreffend die Rüge, wonach das Urteil des Bundesgerichts nicht öffentlich verkündet worden sei, hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Urteil anstatt öffentlich verkündet in der Kanzlei abgelegt werden kann, sodass es jede Person im Volltext einsehen kann, und daran erinnert, dass alternative Formen der Veröffentlichung eines Urteils die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens erfüllen können. Beschwerde unzulässig (einstimmig).

Entscheid [Glaisen gegen die Schweiz](#) vom 18. Juli 2019 (Nr. 40477/13)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Verweigerung des Zugangs zu einem Kino gegenüber dem querschnittsgelähmten Beschwerdeführer

Der Beschwerdeführer, ein Querschnittgelähmter im Rollstuhl, wollte in einem Kino in Genf einen Film ansehen, der in keinem anderen Saal der Stadt gezeigt wurde. Ihm wurde der Zugang verwehrt, weil das Gebäude, in dem sich das Kino befindet, nicht rollstuhlgängig ist. Die Betreibergesellschaft berief sich auf interne Sicherheitsrichtlinien. Unter Berufung auf die Artikel 14, 8 und 10 EMRK rügte der Beschwerdeführer, dass die Schweizer Gerichte die Verweigerung des Zugangs zum Kino wegen seiner Behinderung nicht als Diskriminierung eingestuft haben.

Der Gerichtshof befand, dass Artikel 8 EMRK nicht das Recht auf Zugang zu einem bestimmten Kino für einen bestimmten Film gewährt, wenn andere Kinos in unmittelbarer Nähe besucht werden können. Im vorliegenden Fall entsprachen andere Kinos in der Umgebung den Bedürfnissen des Beschwerdeführers. Betreffend die geltenden nationalen Rechtsvorschriften gelangte der Gerichtshof zur Auffassung, dass das Bundesgericht hinreichend begründet hat, warum die Situation des Beschwerdeführers nicht schwer genug wog, um unter den Diskriminierungsbegriff zu fallen. Der Gerichtshof sah daher keinen Grund, von den Schlussfolgerungen des Bundesgerichts abzuweichen, wonach die Konvention die Schweiz nicht verpflichtet, in ihrem nationalen Recht den vom Beschwerdeführer geforderten Diskriminierungsbegriff einzuführen. Gemäss dem Gerichtshof geht das Recht auf Information schliesslich nicht so weit, dass dem Beschwerdeführer Zugang zum Kino gewährt werden muss, in dem der von ihm gewünschte Film gezeigt wird. Beschwerde unzulässig (Mehrheit).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil [R. S. gegen Ungarn](#) vom 2. Juli 2019 (Nr. 65290/14)

Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Zwangsentnahme einer Urinprobe von einem betrunkenen Fahrer

In diesem Fall war der Beschwerdeführer gezwungen worden, mit einem Katheter einen Urintest durchführen zu lassen, weil er im Verdacht stand, unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen gefahren zu sein. Das Gericht stellte fest, dass die Behörden gegen den Willen des Beschwerdeführers schwer dessen körperliche und geistige Integrität beeinträchtigt haben, ohne dass dies erforderlich gewesen wäre. Denn es wurde auch eine Blutuntersuchung durchgeführt, um festzustellen, ob er betrunken war. Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [Strand Lobben u. a. gegen Norwegen](#) vom 10. September 2019 (Nr. 37283/13) (Grosse Kammer)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Entzug der elterlichen Sorge einer Mutter und Bewilligung der Adoption ihres Sohnes

Der Fall betrifft den Entscheid der nationalen Behörden, einer Mutter die elterliche Sorge zu entziehen und den Pflegeeltern die Adoption ihres Sohnes zu gestatten. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass sich die Handlungen der Behörden hauptsächlich darauf stützten, dass die Mutter nicht fähig war, ihren Sohn angemessen zu versorgen. Dies insbesondere angesichts der besonderen Bedürfnisse des Sohnes, der ein verletzliches Kind war. Diese Begründung beruhte jedoch auf beschränkt stichhaltigen Beweisen, da sich die Mutter und ihr Sohn nach der Platzierung in der Pflegefamilie selten und in grossen Abständen getroffen hatten. Darüber hinaus beriefen sich die Behörden auf veraltete psychologische Gutachten. Ferner wurde die Untersuchung der Verletzlichkeit des Kindes nur mit einer kurzen Analyse abgeschlossen und es wurde nicht dargelegt, wie diese Verletzlichkeit hatte fortbestehen können, zumal das Kind seit dem Alter von drei Wochen in der Pflegefamilie gelebt hatte. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die inländischen Behörden insgesamt weder sich bemüht hatten, richtig zwischen den Interessen des Kindes und denen seiner leiblichen Familie abzuwägen, noch die veränderte Familiensituation der Mutter berücksichtigt hatten. Denn sie hatte in der Zwischenzeit geheiratet und ein zweites Kind bekommen. Verletzung von Artikel 8 EMRK (13 gegen 4 Stimmen).

Urteil [Mihalache gegen Rumänien](#) vom 8. Juli 2019 (Nr. 54012/10) (Grosse Kammer)

Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden (Art. 4 des Protokolls Nr. 7); doppelte Verfolgung eines Fahrers wegen desselben Verkehrsdelikts

In diesem Fall machte der Beschwerdeführer geltend, dass er zweimal verfolgt wurde, weil er sich geweigert hatte, sich bei einer Polizeikontrolle biologische Proben zur Bestimmung seines Blutalkoholspiegels nehmen zu lassen. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer entgegen dem Grundsatz ne bis in idem ein zweites Mal wegen derselben Tat verfolgt wurde und dass die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht gerechtfertigt war. Der Beschwerdeführer wurde nämlich in einem ersten Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft mit einer Ordnungsbusse bestraft. Die entsprechende Verfügung erlangte mit Ablauf der in der Strafprozessordnung vorgesehenen Frist Rechtskraft. In der Folge hob die hierarchisch übergeordnete Staatsanwaltschaft die Verfügung der unteren Staatsanwaltschaft auf und leitete das Verfahren gegen den Beschwerdeführer wieder ein.

Er wurde zu einer bedingten Haftstrafe von einem Jahr verurteilt. Verletzung von Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 (einstimmig).